

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Lülsdorf

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Sie wird grundsätzlich jedermann im Rahmen dieser Ordnung gegen Entgelt während der Öffnungszeiten gestattet. Das Entgelt ist in einem besonderen Tarif festgesetzt.
2. Die Benutzung des Bades ist nicht gestattet:
 1. 1. Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden,
 2. 2. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden sowie Epileptikern und Verwahrlosten.
3. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter dessen Verantwortung Zutritt.

§ 3

Öffnungs- und Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch Aushang in der Eingangshalle oder am Eingang des Bades bekanntgemacht. Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Benutzung vorübergehend für Besucher gesperrt werden.
2. Um das Ende der festgesetzten Badezeiten zu gewährleisten, haben alle Badegäste die Schwimmhalle nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, spätestens jedoch 15 Minuten vor Ende der festgesetzten Badezeiten, zu verlassen.

§ 4

Zutritt, Garderobe

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur über den hierfür vorgesehenen Gang gestattet.
2. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird eine Entschädigung in Höhe des in der Gebührenordnung festgelegten Betrages erhoben.

§ 5

Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstige Gegenstände innerhalb des Bades sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

Bei verschuldeter Verunreinigung ist mindestens ein Reinigungsgeld von 5,— DM zu zahlen.

Ab 01.01.2002 beträgt das Reinigungsgeld 10 Euro.

2. Das Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabine zulässig. Die Geschlechtertrennung ist zu beachten.
3. Jeder Benutzer des Hallenbades ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimmhalle in den hierfür vorgesehenen Duscheinrichtungen den Körper gründlich mit Seife zu reinigen.
4. In Schuhen dürfen in dem Hallenbad nur die Umkleidekabinen sowie deren Zuwege (Stiefelgänge) betreten werden. Der Flur zwischen den Umkleidekabinen und den Kleiderschränken, die Verbindungswege zwischen den Umkleidetrukten und der Schwimmhalle, die Brauseräume und die Umgänge um das Becken sind Barfußgänge und dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
5. Nicht gestattet ist insbesondere:
 1. auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Sprunganlagen zu turnen oder auf das Begrenzungsseil des Nichtschwimmerbeckens zu steigen,
 2. Einfetten und -ölen vor dem Schwimmen,
 3. auf den Boden oder in das Badebecken zu spucken oder das Wasser sonst zu verunreinigen,
 4. von der Längsseite des Beckenrandes in das Becken zu springen,
 5. im Nichtschwimmerbereich Kopfsprünge zu machen,
 6. durch Übungen oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören und zu belästigen,
 7. Schwimmflossen, Bälle und sonstige aufblasbaren Spielgeräte bzw. Gegenstände oder Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn dies ohne Gefahr für die Benutzer möglich ist). Schwimmhilfen können in Absprache mit den Schwimmmeistern benutzt werden.
 8. das Becken außerhalb der Leitern und Treppen zu verlassen,
 9. Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel im Schwimmbecken zu verwenden,
 10. Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 11. Elektro-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen,
 12. im Bad alkoholische Getränke zu trinken und zu rauchen,
 13. Tiere mitzubringen,
 14. Abfall, insbesondere Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr für andere Besucher darstellen, anderswohin, als in die dafür besonders vorgesehenen Behälter zu werfen,
 15. das Mitbringen von Glasgegenständen jeglicher Art.
6. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist grundsätzlich nur in der üblichen Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
7. Privatbesucher dürfen im Bad keinen Schwimmunterricht gegen Entgelt erteilen.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens nutzen.
9. Die Benutzung der Sprunganlage und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Der Sprungbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen dieses

Bereiches ist verboten. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, daß die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.

10. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
11. Im Mutter/Kindbereich (Wintergarten) dürfen sich nur Kinder bis zu 8 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen aufhalten.
12. Bänke und Liegen dürfen nicht reserviert oder mit Taschen, Handtüchern etc. blockiert werden.

§ 6 Wertgegenstände

1. Für abhanden gekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet. Die Benutzer der Garderobenschränke haben in ihrem eigenen Interesse sorgfältig darauf zu achten, daß die Schranktür gut verschlossen wird.
2. Bei Verlust des Schlüssels werden die in dem Garderobenschrank befindlichen Gegenstände nur dem nachweislich Empfangsberechtigten ausgehändigt.
3. Das Aufsichtspersonal ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers eines Schlüssels zur Entnahme von Gegenständen aus dem Garderobenschrank zu prüfen.
4. Schlüssel für Wertfächer sind gegen Pfand an der Kasse erhältlich.
5. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf eines Monats als Fundgegenstände behandelt.
6. Innerhalb des Bades gefundene Gegenstände sind beim Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben.

§ 7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbes. für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb Folge zu leisten.
2. Die Aufsicht der Kleinkinder obliegt dem Erziehungsberechtigten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Besucher, die gegen diese Ordnung verstoßen oder den Anordnungen nicht Folge leisten, ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Badeanstalt zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Der Bürgermeister kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, den Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder auf Dauer untersagen. Das Verbot muß unter Angabe von Gründen schriftlich erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Es gilt vom Tage der Zustellung an.

§ 8 Betriebshaftung

1. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen die Ordnung, gegen die Anordnungen des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen oder der Geräte entstanden sind, haftet die Stadt nicht. Im übrigen haftet die Stadt nur, wenn der Stadt oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
2. Jeder Besucher haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen.

3. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener Benutzung der Badeanstalt kein Schadenersatz geleistet. Insbesondere besteht bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
4. Bei Schadensfällen ist dem Personal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt auch das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 9

Nutzung durch Schulen und Vereine

1. Schulen und Schwimmvereine können das Hallenbad außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies der Bürgermeister besonders geregelt hat.
2. Die Lehrer und Übungsleiter sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Weitere Regelungen betr. Vereinsnutzung bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
3. Schulen und Vereine dürfen die Mutter-, Kind- und Ruhebereiche nicht während des Schulschwimmens bzw. der Trainingszeiten benutzen.

§ 10

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.